

Sie ist auf die Entwicklung neuer Ausgangsmaterialien, neuer Zuchtmethoden und Zuchtverfahren und auf die Erforschung der genetischen und physiologischen Grundlagen der Ertragsbildung und der Resistenz zu konzentrieren. Die Ergebnisse der Züchtungsforschung müssen sichern, daß neu geschaffene Sorten von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten dem internationalen Höchststand entsprechen und auf entscheidenden Gebieten mitbestimmen.

(3) Die Neuzüchtung ist in den VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut und den Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik auf volkswirtschaftlich wichtige landwirtschaftliche und gartenbauliche Kulturpflanzenarten zu konzentrieren. Die Neuzüchtung wird auf der Grundlage eines vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten langfristigen Programms für die Pflanzenzüchtung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert, in dem für die einzelnen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten die Zuchtziele sowie Realisierungszeiträume festzulegen sind. Das langfristige Programm für die Pflanzenzüchtung der Deutschen Demokratischen Republik ist in Vorbereitung der Fünfjahrpläne entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen, den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sowie dem nationalen und internationalen Entwicklungsstand der Pflanzenzüchtung zu präzisieren. Die Abrechnung der Neuzüchtung erfolgt auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik durch die WB Saat- und Pflanzgut und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Zur Neuzüchtung von Sorten in Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, in VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut und in anderen Züchtungseinrichtungen der Universitäten und Hochschulen sowie in LPG Pflanzenproduktion und GPG ist zwischen den Wissenschaftlern, Züchtern, Saatgut- und Pflanzgutproduzenten die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Rahmen von Züchtergemeinschaften zu organisieren. Schrittweise sind Gemeinschaftsorten zu züchten. Die Arbeit der Züchtergemeinschaften regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Verfügung.

(5) Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und andere Bürger können im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung Sorten von gartenbaulichen Kulturpflanzenarten züchten.

(6) Die Erhaltungszüchtung hat die Aufgabe, die Eigenschaften zugelassener Sorten ständig zu reproduzieren und zu verbessern sowie ausreichend Saat- und Pflanzgut höherer Anbaustufen in bester Qualität für die Vermehrung bereitzustellen. Die WB Saat- und Pflanzgut beauftragt hierzu VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut sowie andere Züchtungseinrichtungen und kann auch Bürger als Sorteninhaber in die Erhaltungszüchtung einbeziehen.

(7) Um leistungsfähige Neuzüchtungen in kürzester Frist mit hoher Effektivität in die Pflanzenproduktion überzuleiten, ist vor der Zulassung eine Vorvermehrung aussichtsreicher Neuzüchtungen in den VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut sowie in ausgewählten örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben durchzuführen.

(8) Die moralische und materielle Stimulierung hervorragender Leistungen in der Neuzüchtung und der schnellen Einführung neuer Sorten in die Produktion ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ vorzunehmen.

§ 8

Sortenprüfung und -Zulassung

(1) Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist im Auftrag des Ministers für Land-,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Juni 1973 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion (GBL I Nr. 34 S. 339).

Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Prüfung und Zulassung von Kulturpflanzenarten zur Vermehrung und zum Vertrieb sowie die Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften² durchzuführen.

4. Abschnitt

Produktion, Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut, Qualitätssicherung, Saatgut- und Pflanzgutprüfung

§ 9

Produktion

(1) Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist in den VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut und den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes durchzuführen. Der Saatguterzeugungsplan ist durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den Räten der Bezirke und durch die Räte der Bezirke den Räten der Kreise jährlich zu übergeben. Der Saatguterzeugungsplan bildet die Grundlage für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zur Produktion von Saat- und Pflanzgut zwischen den VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut, den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben und den VEB Saat- und Pflanzgut sowie für die Abrechnung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion durch die VEB Saat- und Pflanzgut.

(2) Die Produktion von Saat- und Pflanzgut in den VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut sowie den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben ist auf der Grundlage verbindlicher Vermehrungstechnologien mit dem Ziel vorzunehmen, die Produktion und Qualität von Saat- und Pflanzgut weiter zu verbessern und zu stabilisieren. Dazu sind in diesen Betrieben betriebliche Normative der Saatgut- und Pflanzgutproduktion zu erarbeiten, auf ihrer Grundlage die Qualitätssicherung in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion einzuführen und schrittweise die betrieblichen Qualitätskontrollorgane (TKO) aufzubauen.

(3) VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut und örtlich geleitete Pflanzenproduktionsbetriebe, denen Aufgaben der Vorvermehrung sowie der Vorstufenproduktion von Pflanzgut bzw. der vegetativen Vermehrung von Zierpflanzen übertragen wurden, haben durch die komplexe Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion und konsequente Durchführung der Selektionsmaßnahmen das Saat- und Pflanzgut hoher Anbaustufen stufengerecht und in guter Qualität zu produzieren, gesund zu erhalten und mit hoher Stabilität bereitzustellen.

(4) Zwischen den im Abs. 3 genannten Betrieben und anderen örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben sind durch die VEB Saat- und Pflanzgut schrittweise Direktbeziehungen zur Bereitstellung von Pflanzgut zu organisieren. Dabei sind

2 Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 24. Juli 1973 über die Prüfung und Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb von Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenzulassungsanordnung - (GBL I Nr. 37 S. 394);
- Anordnung vom 24. Juli 1973 über das Verfahren der Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzerteilungsanordnung — (GBL I Nr. 37 S. 398);
- Anordnung vom 12. November 1973 über die Gebühren der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenanordnung Sortenwesen — (GBL I Nr. 56 S. 552);
- Anordnung vom 6. März 1975 zur Ergänzung des Arten Verzeichnisses der Sortenschutzverordnung (GBL I Nr. 15 S. 294);
- Anordnung vom 4. Mai 1977 über die Prüfung des Anbauwertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten aus Importen für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 17 S. 179).